

Mietvertragsbedingungen Petermüller KG Avis-Lizenznehmer

1. Definition:

Die Bezeichnung Petermüller KG in diesen Mietvertragsbedingungen kennzeichnet den Vermieter auf der Vorderseite des Mietvertrages.

2. Übernahme des Fahrzeuges

Der Mieter/ Fahrer ist verpflichtet, eventuelle Beanstandungen unmittelbar nach Fahrzeugübernahme bzw. Fahrantritt der Vermietstation zu melden.

Es ist empfehlenswert und sinnvoll für die Dauer der Anmietung eines Schutzbrief (z.B. ADAC, ACE bzw. eigene Versicherung) für das In- und Ausland abzuschließen, da bei Fahrzeugausfall für Folgekosten (z.B. Kosten für Mietwagen bzw. Fahrzeugtausch, Übernachtung, Fahrzeugrückholung etc.) die Fa. Petermüller KG nicht haftet sowie durch die Haftungsreduzierung nicht gedeckt sind.

3. Das Fahrzeug darf außer dem Mieter mit seiner Zustimmung auch von den Mitgliedern seiner Familie, bei Anmietungen von Firmen von deren beauftragten Mitarbeitern oder von den sonstigen auf der Vorderseite des Mietvertrages mit Ihren Vor- und Zunamen eingetragenen Fahrern geführt werden. In allen Fällen, in denen das Fahrzeug außer vom Mieter von einer oder mehreren zusätzlichen Personen gefahren werden soll, wird hierfür pro Mietvertrag die im **Beiblatt Wichtige Kundeninformation** angegebene Verwaltungsgebühr berechnet.

Jeder Fahrer des Fahrzeuges muss die in Deutschland erforderliche und gültige Fahrerlaubnis besitzen und den Mindestanforderungen in Bezug auf Alter und Dauer des Führerscheinbesitzes entsprechen.

Die Angaben hierzu ergeben sich aus dem **Beiblatt Wichtige Kundeninformationen**.

4. Nutzung des Fahrzeuges

Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden, jedoch nicht zu Geländefahrten, Fahrschulübungen, in Zusammenhang mit Motorsport oder zum Befahren von Rennstrecken, auch wenn diese für das allgemeine Publikum zu Test- und Übungsfahrten freigegeben sind. Nicht gestattet sind auch die Weitervermietung sowie sonstige zweckfremde Nutzungen. Der Transport gefährlicher Stoffe im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) ist untersagt.

Die Bedienungsvorschriften auch im Hinblick auf den vorgeschriebenen Kraftstoff sind ebenso einzuhalten wie die für die Benutzung des Fahrzeuges geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt bei LKW u.a. auch für die Beförderungs- und Begleitpapiere, das persönliche Kontrollbuch und den Fahrtenschreiber.

Der Mieter trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit erhobenen Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege und erbringt sämtliche im Zusammenhang mit der Erhebung der Gebühren erforderlichen Mitwirkungspflichten (z.B. LKW-Maut).

5. Abstellen des Fahrzeuges

Solange das Fahrzeug nicht benutzt wird, ist es in allen Teilen verschlossen zu halten;

Das Lenkradschloss muss eingerastet sein. Der Mieter/Fahrer hat beim Verlassen des Fahrzeuges die Fahrzeugschlüssel und papiere an sich zu nehmen und für Unbefugte unzugänglich zu verwahren. Ferner sind etwaige besondere gesetzliche oder behördliche Bestimmungen für das Abstellen von LKW zu beachten.

6. Einreiseverbot

Dem Mieter ist es nicht gestattet, mit dem Fahrzeug in diejenigen Länder zu fahren die von Petermüller KG generell gesperrt sind.

Verbindlich hierfür sind die Angaben - siehe Beiblatt - dieses Mietvertrages.

Ausnahmen müssen schriftlich vereinbart werden.

7. Rückgabe des Fahrzeuges.

Der Mieter wird das Fahrzeug mit allem Zubehör spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort ordnungsgemäß zurückgeben. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist Petermüller KG berechtigt, die Rückgabe des Fahrzeuges vorzeitig zu einem bestimmten Zeitpunkt oder aber unter fristloser Kündigung dieses Mietvertrages sofort zu verlangen. Im Falle der Nichtbeachtung behält sich Petermüller KG vor, Strafanzeige zu erstatten und das Fahrzeug von der Polizei sicherstellen zu lassen.

Wird das Fahrzeug unbeschadet des evtl. Einwurfes der Fahrzeugschlüssel oder papiere bei Fa. Petermüller KG ohne ausdrückliche Zustimmung von Fa. Petermüller KG außerhalb der Stationsöffnungszeiten oder an einem anderen Ort als einer Petermüller KG Station oder sonst verspätet zurückgegeben, so verlängert sich der Mietvertrag bis zur Öffnung der Station oder bis Fa. Petermüller KG das Fahrzeug wieder in Besitz hat; dies gilt auch im Falle einer Beschädigung des Fahrzeuges.

8. Pflichten des Mieters/Fahrers bei Schadenfall oder Panne

Bei einem Schadenfall ist der Mieter/Fahrer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass nach Absicherung vor Ort und der Leistung von Erster Hilfe alle zur Schadensminderung und Beweissicherung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, namentlich dass

- sofort die Polizei hinzugezogen wird,
- zur Weiterleitung an Petermüller KG die Namen und Anschriften von Unfallbeteiligten und Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge notiert werden, sowie ein Unfallbericht angefertigt wird,
- von dem Mieter / Fahrer kein Schuldanerkenntnis abgegeben wird und
- angemessene Sicherheitsvorkehrungen für das Fahrzeug getroffen werden. Der Mieter / Fahrer darf sich solange nicht vom Unfallort entfernen, wie er seiner Pflicht zur Aufklärung des Geschehens und zur Feststellung der erforderlichen Tatsachen nicht nachgekommen ist.

Nach einem Diebstahl des Fahrzeuges, von Fahrzeugteilen oder zubehör hat der Mieter / Fahrer sofort Anzeige bei der zuständigen Polizeistelle zu erstatten. Für den Abstellort des Fahrzeuges sind soweit vorhanden Zeugen zu benennen und eine entsprechende Skizze zu fertigen.

Der Mieter / Fahrer ist verpflichtet, jeden Schadenfall unverzüglich und persönlich wahrheitsgemäß zu melden. Polizeibescheinigungen sind beizufügen. Bei Fahrzeugdiebstahl ist der Mieter / Fahrer verpflichtet, die Fahrzeugschlüssel und papiere in der Station abzugeben. Auch bei der weiteren Bearbeitung des Schadenfalles ist der Mieter / Fahrer verpflichtet, den Vermieter und deren Versicherer zu unterstützen und jede Auskunft zu erteilen, die zur Aufklärung des Schadenfalles und zur Feststellung der Haftungslage zwischen Vermieter und Mieter / Fahrer erforderlich ist.

Wenn bei einer Panne der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht mehr gewährleistet oder die Nutzung beeinträchtigt ist, hat der Mieter angemessene Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und unverzüglich mit dem Vermieter die zu treffenden Maßnahmen abzustimmen und außerhalb deren Öffnungszeiten die Interessen des Vermieters bestmöglich zu wahren.

9. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für während der Dauer des Mietvertrages entstandenen Schäden am Fahrzeug oder den Verlust des Fahrzeuges einschl. Fahrzeugteilen und Zubehör, wobei der Fahrzeugschaden sich entweder nach den Reparaturkosten zzgl. Evtl. Wertminderung oder maximal nach dem Wiederbeschaffungswert berechnet. Weiter haftet der Mieter für Abschleppkosten, Sachverständigengebühren, Mietausfall, anteilige Verwaltungskosten sowie sonstige Kosten soweit angefallen. Bei Überlassung des Fahrzeuges an Dritte einschließlich der in Ziff. 3 bezeichneten weiteren Fahrer haftet der Mieter für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Mietvertrages und das Verhalten des / der Dritten wie für eigenes Verhalten. Der Mieter ist für die Folgen von Verkehrsverstößen oder Straftaten, die in Zusammenhang mit dem gemieteten Fahrzeug festgestellt werden, voll verantwortlich und haftet für entstehende Gebühren und Kosten gemäß dem **Beiblatt Wichtige Kundeninformation**. Petermüller KG ist verpflichtet, den Behörden in einem solchen Fall den Mieter / Fahrer zu benennen.

10. Haftungsreduzierung siehe Beiblatt Wichtige Kundeninformation

Der Mieter kann vorbehaltlich Ziff. 11 seine Haftung nach Ziff. 9 (ausgenommen 3. Abs.) durch Abschluss der Optionen „Haftungsreduzierung für alle Schäden einschl. Fahrzeugdiebstahls auf der Vorderseite des Mietvertrages gegen Zahlung der entsprechende Zusatzgebühr auf eine bestimmte Selbstbeteiligung (SB) pro Schadenfall reduzieren. Die vereinbarte reguläre Haftung des Mieters für Fahrzeugdiebstahl ergibt sich aus dem dafür vorgesehenen Feld auf der Vorderseite.

Die Zusatzgebühr sowie etwaige Sonderregelungen ergeben sich aus dem **Beiblatt Wichtige Kundeninformation**.

11. Wegfall der Haftungsreduzierung

Die Haftungsreduzierung nach Ziff. 10 tritt nicht ein, wenn der Mieter / Fahrer eine oder mehrere der in den Ziffern 2-8 genannten Bestimmungen schuldhaft verletzt. Dies gilt insbesondere auch, wenn bei einem Schadenfall ob mit oder ohne Beteiligung Dritter die Polizei nicht hinzugezogen wurde, so dass dem Vermieter die Möglichkeit zur objektiven Aufklärung des Schadenfalles genommen wird; ferner bei Überlassung des Fahrzeuges an einen nicht nach Ziff. 3 berechtigten Fahrer sowie bei Verstoß gegen das Einreiseverbot nach Ziff. 56. Auch im Falle vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachter Schäden tritt die Haftungsreduzierung nach Ziff. 10 nicht ein.

Weiter haftet der Mieter trotz Abschlusses der Haftungsreduzierung voll für alle Schäden durch Falschbetankung, für Schäden an den Aufbauten von gemieteten LKW / Transportern, insbesondere bei Nichtbeachtung von Durchfahrtshöhe oder breite, ebenfalls für Schäden, die auf unsachgemäßes Be- und Entladen oder auf das Ladgut sowie bei einem Kabriolet auf das Abstellen mit geöffnetem Verdeck zurückzuführen sind.

12. Versicherungen

Im Mietpreis enthalten ist die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung mindestens in dem Umfang, der im Zulassungsland des Fahrzeuges oder im Vermietland gesetzlich vorgeschrieben oder üblich ist. In oder auf dem Fahrzeug befindlich Sachen sind hierdurch nicht gedeckt.

13. Zahlungsverpflichtung des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, vor Anmietung des Fahrzeuges an den Vermieter des Gesamt-betrag zu bezahlen, der sich aus den auf der Vorderseite des Mietvertrages ausgewiesenen Einzelpositionen zusammensetzt. Wird das Fahrzeug gemäß Ziff. 7, 2. Abs. verspätet zurückgegeben, zahlt der Mieter zusätzlich für jeden angefangenen Tag der Überschreitung den vorgesehenen Tarif; war ein zeitlich begrenzter Sondertarif vereinbart, so wird ab Mietbeginn der bei der Anmietung gültige Standard-Tarif berechnet.

14. Haftung des Vermieters

Der Vermieter bemüht sich den einwandfreien Zustand des Fahrzeuges zu gewährleisten sowie Reservierungen und Zustellungen vereinbarungsgemäß durchzuführen. Sollte ein Fahrzeug ausfallen und ein Ersatzfahrzeug nicht binnen einer vereinbarten Frist zur Verfügung stehen oder sich eine vereinbarte Zustellung um diesen Zeitraum verzögern, kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz kann nicht gefordert werden. Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von Petermüller KG liegende und von ihr nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, terroristische Anschläge und Naturkatastrophen entbinden für deren Dauer zur rechtzeitigen Leistung. Im Fall dass vor, während oder nach der Miete Gegenstände des Mieters / Fahrers oder sonstiges Personen im oder auf dem gemieteten Fahrzeug oder der Vermietstation beschädigt werden oder abhanden kommen, haftet der Vermieter nur bei Verschulden. Vorbehaltlich der Regelung in nachfolgendem Absatz wird die gesetzlich Haftung des Vermieters für Schadensersatz wie folgt beschränkt: Der Vermieter haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis; Der Vermieter haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten aus dem Schuld-erhältnis. Die in vorstehendem Absatz genannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie bei Übernahme einer Garantie oder schuldhaft verursachten Körperschäden.

15. Datenschutz

Der Mieter ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten, soweit sie zur Geschäftsabwicklung erforderlich sind, gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz von Petermüller KG gespeichert und übermittelt werden. Der Mieter ist ferner damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten für Zwecke der Versendung von Informationen über die Dienstleistungen gespeichert und übermittelt werden.

16. Andere Mietgegenstände

Werden mit diesem Mietvertrag auch andere Fahrzeuge als PKW oder LKW / Lieferwagen (z.B. Spezialfahrzeuge oder Motorräder) oder sonstige Mietgegenstände vermietet, so gelten die Bestimmungen dieser Mietvertragsbedingungen entsprechend. Evtl. lokale Sonder-Vereinbarungen gelten im Zweifel vorrangig.

17. Gerichtsstand / Hauptverwaltung / Geschäftsführer

Ist der Mieter Kaufmann oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, so ist für alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Mietvertrag das für den Sitz von Petermüller KG zuständige Gericht zuständig. Petermüller KG ist jedoch berechtigt, auch jedes andere zuständige Gericht anzurufen.

18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.